

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 19 (1993)
Heft: 5

Rubrik: Inserat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allgemeine Antwort zu geben. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass auch verbale sexuelle Uebergriffe eine Verletzung der Persönlichkeit darstellen und dass demzufolge dagegen gehandelt werden muss. Ausgangspunkt müsste das subjektive Empfinden der betroffenen bzw. belästigten Frau sein.

In dem vorgenannten Verfahren hatte ein Angestellter der betroffenen Frau wiederholt Fragen nach der Farbe ihres Slip gestellt; sie gefragt, ob sie nackt schlafen; sie aufgefordert, mit ihm pornographische Zeitschriften anzuschauen. Das Gericht stellte in erster Instanz fest, dass die Vorfälle zu wenig gravierend seien, noch keine Verletzung der Persönlichkeit der Frau bedeuten und demzufolge der Arbeitgeber gar nichts unternehmen musste. Das Urteil wurde weitergezogen, und die zweite Instanz hat der Frau recht gab: Sie stellte fest, dass der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag verletzt habe, indem er nichts unternahm. Ein Arbeitgeber hat namentlich die Pflicht, die Persönlichkeit der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf die Gesundheit Rücksicht zu nehmen und für die "Wahrung der Sittlichkeit" in seinem Betrieb zu sorgen. Wird die Klage gegen den Arbeitgeber gutgeheissen, so kann er u.a. zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.

Frauen, die sich wehren, müssen z.T. mit ungerechtfertigten Handlungen gegen sie rechnen. Eine Kündigung gegen die betroffene Frau wäre allerdings rechtsmissbräuchlich und berechtigt zu einer Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen. Mit weiteren Schwierigkeiten müssen die Frauen eventuell auch rechnen, weil gegen sie eine Ehrverletzungsklage eingereicht werden könnte.

Es muss betont werden, dass die arbeitsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zwar theoretisch bestehen, dass aber,

INSERAT

SHIATSU FÜR FRAUEN

Möchtest DU deine eigenen Widerstands- und Heilkräfte anregen, deine Lebenskraft stärken und Energiestauungen lösen? Im Shiatsu arbeiten wir mit den Händen auf Erdebene – zu zweit und allein. Einführungskurse 8./9. Mai und 12./13. Juni 1993 in Basel.

Information: Christine Stalder, Shiatsupädagogin, Neuensteinerstr. 23, 4053 Basel (tel. 0049-7626-7868).

wie bei anderen Verfahren in Sachen sexuelle Gewalt gegen Frauen, die Umsetzung und insbesondere die Frage der Beweise grosse Schwierigkeiten bieten. Ein jüngstes Beispiel ist ebenfalls aus der Westschweiz bekannt und zeigt die Schwierigkeiten, mit denen Frauen, die sich zur Wehr setzen, konfrontiert sind: Vier Mitarbeiterinnen des Service de Sante du Personnel de l'état de Genève haben sich über den Chefarzt beschwert, weil er sie sexuell belästigt hat. Der Genfer Regierungsrat eröffnete daraufhin ein Disziplinarverfahren. Wer die Berichterstattung in den Medien verfolgte, gewann den Eindruck, als sei nicht der Chefarzt auf der Anklagebank sondern die vier Frauen (eine Ausnahme machte die WochenZeitung in einem ausführlichen Dossier zum Thema, vgl. WoZ Nr. 49/92, und im Bericht über den Ausgang des Verfahrens, vgl. WoZ Nr. 7/93). An einer Pressekonferenz wurden diese vier Frauen öffentlich und auf sexistische Weise diskreditiert. Die Frauen hatten im Verfahren so gut wie keine Rechte. Sie wurden zwar angehört, aber nicht informiert, was im Rahmen der Untersuchung unternommen wurde. Sie erhielten kein Akteneinsichtsrecht und konnten daher ihre Positionen auch nicht angemessen einbringen. Dies ist die Schwierigkeit bei Disziplinarverfahren, die innerhalb der Verwaltung ablaufen. Außerdem hat die betroffene Frau im Gegensatz zu einem arbeitsrechtlichen Verfahren kaum die Möglichkeit, finanzielle Entschädigungen vom Staat zu verlangen, wenn dieser nichts gegen den Belästiger unternommen hat.

KLAGE AUS DEM SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die betroffene Frau muss nicht unbedingt den Umweg über die Klage gegen den Arbeitgeber nehmen, sie kann ihre Ansprüche auch unmittelbar gegen den Täter geltend machen. In diesem Fall kommen die gesetzlichen Bestimmungen des Persönlichkeitsrecht des ZGB zur Anwendung. Hier klagt die betroffene Person die Verletzung in ihrer Persönlichkeit ein und kann verlangen, dass diese Verletzung verboten werde oder dass die bestehende Verletzung, sofern sie andauert, zu beseitigen sei. Es kann aber auch eine Feststellungsklage eingereicht werden, wonach das Gericht festzustellen hat, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung erfolgt sei.

Mit diesen Klagen kann auch eine Klage auf Schadenersatz oder Genugtuung verbunden werden, wobei vorausge-

setzt wird, dass ein materieller oder immaterieller Schaden nachweisbar ist (OR 41, 49). Dieses Verfahren ist allerdings mit einem erheblichen Kostenrisiko für die klagende Frau verbunden. Dies führt unter anderem dazu, dass, soweit bekannt, von dieser Handlungsmöglichkeit kaum Gebrauch gemacht wird.

STRAFRECHTLICHE KLAGE

Die betroffene Frau kann gegen den Täter eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft einreichen und die Bestrafung des Täters verlangen.

Das Strafgesetzbuch sieht in den Artikeln 188, 193 und 198 eine entsprechende gesetzliche Grundlage vor. Natürlich gibt es auch weitergehende gesetzliche Bestimmungen, wie die Vergewaltigung oder die Nötigung zu einer anderen sexuellen Handlung, die zur Anwendung kommen können.

Gemäss Art. 198 macht sich strafbar, wer tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Wenn es zu körperlichen Handlungen kommt, so dürfte allenfalls Art. 193 in Frage kommen.

Zum Schutz junger Menschen sieht Art. 188 vor, dass strafbar ist, wer mit einer Person zwischen 16 und 20 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, sofern diese Person durch ein Arbeitsverhältnis oder sonstwie vom Täter abhängig ist. Dieser Artikel kommt z.B. bei Jugendlichen in Ausbildung, die dadurch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, zur Anwendung.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem neuen Opferhilfegesetz, das seit dem 1.1.93 in Kraft ist, die Opfer im Strafverfahren bessergestellt werden sollen. Das Opferhilfegesetz enthält unter anderem folgende prozessualen Garantien:

- die Persönlichkeit des Opfers soll durch grösstmögliche Wahrung seiner Anonymität und durch Verzicht auf direkte Konfrontation, wann immer möglich, geschützt werden;
- das Opfer hat das Recht, sich bei der Befragung als Zeugin oder Aus-